

Rheingauer Anzeiger.

77. Jahrgang,

Amtliches
für den westlichen Teil

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden



Kreis-Blatt
des Rheingau-Kreises.

Fernsprech-Anschluß Nr. 9

des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Vierteljahrspreis
(ohne Traggebühren),
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt M. 1.60,
ohne dasselbe M. 1.—.

Durch die Post bezogen:
M. 1.60 mit und
M. 1.25 ohne Unter-
haltungsblatt.

Einzige amtliche
Rüdesheimer Zeitung.

Anzeigenpreis:
die Kleinspaltige (1/4)
Petitzelle 15 Pf.,
geschäftliche Anzeigen
aus Rüdesheim 10 Pf.,
Ankündigungen vor und
hinter d. redaktionellen
Teil (so weit inhaltlich
zur Aufnahme geeignet)
die (1/4) Petitzelle 30 Pf.

Nr. 75

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Samstag, 30. Juni

Verlag der Buch- und Steindruckerei
Fischer & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1917.

Zweites Blatt.

Fortsetzung der amtlichen Bekanntmachungen
aus dem ersten Blatt.

XVIII. Armee-korps

Stellvertretendes Generalkommando.

Nr. 1115 Ib. 7. 2635.

Beiz. Verpflichtung zur Anmeldung von Pro-
schüren, Flugblätter, Geschäftsberichten und son-
stigen literarischen Erzeugnissen von ihrer Ver-
öffentlichung oder Aushändigung an Besteller
oder dritte Personen.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den
Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des
Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 813) verordne ich hiermit für den
mir unterstellten Korpsbezirk und — im Ein-
vernehmen mit dem Gouverneur — auch für den
Bereichsbereich der Festung Mainz:

§ 1.

Drucker oder Vervielfältigungsanstalten haben
alle nicht zum öffentlichen Verkauf
oder Vertrieb bestimmten Bücher, Denkschriften,
Proschüren, Flugblätter, Geschäftsberichte,
Korrespondenzen, Aufrufe und sonstigen literari-
schen Erzeugnisse, in denen öffentliche oder die
Allgemeinheit berührende Fragen behandelt wer-
den, spätestens nach Fertigstellung der Vervielfäl-
tigung vor Verbreitung oder Aushändigung an den
Besteller oder an dritte Personen unter
Vorlage eines Exemplars des Erzeugnisses bei
der Presseabteilung des stellv. Generalkommandos
anzumelden.

§ 2.

Die Anmeldepflicht für den Drucker oder die
Vervielfältigungsanstalt fällt fort, wenn die zum
Druck oder zur Vervielfältigung übergebene Unter-
lage bereits den deutlich sichtbaren Freigabever-
merk der zuständigen Zensurstelle trägt.

§ 3.

Es ist verboten, die angemeldete Druckschrift zu
verbreiten oder auszuhändigen, bevor ein Be-
scheid der Presseabteilung ergangen ist.

§ 4.

Die Bezeichnung als „Manuskript“ oder als
„Brief“ oder als „Vertraulich“, „Nur für Mit-
glieder“, „zum Privatgebrauch“ usw. entbindet
nicht von der Anmeldepflicht, desgleichen ist die
Höhe der Auflage und Umfang der Verbreitung
für die Anmeldepflicht ohne Belang.

§ 5.

Als Vervielfältigungen sind auch anzusehen:
Klischees, Matrizen und ähnliche zur Herstellung
von weiteren Vervielfältigungen dienende Erzeug-
nisse.

§ 6.

Den Presseerzeugnissen stehen alle auf mecha-
nischem oder chemischem Wege bewirkten Vervielfäl-
tigungen einschließlich der Abzüge und Durch-
schläge von Schreibmaschinenschrift, sowie Abbil-
dungen gleich.

§ 7.

Unwiderrufungen werden, wenn die Gesetze
keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis
zu einem Jahre, und bei Vorliegen mildernder
Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu
1500 Mark bestraft.

§ 8.

Die vorstehende Anordnung tritt sofort in
Kraft.

Frankfurt a. M., den 15. Juni 1917.

Der stellv. kommandierende General.
Niedel,
Generalleutnant.

Benachrichtigung und Anleitung über die Be-
handlung von Luftballons oder Drachen und zu-
gehörigen Apparaten, welche im Rheingaukreise
aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der
höheren Luftschichten läßt man kleinere oder grö-
ßere, mit Gas gefüllte Luftballons steigen, oder
auch Drachen vom Winde emporheben, welche In-
strumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen
über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Wind-
stärke usw. ausführen. Da diese Ballons usw.
zu klein sind, um Menschen tragen zu können,
so wird vorausgesetzt, daß sie — von verständigen
Leuten aufgefunden — in zweckmäßiger Weise be-
handelt und aufbewahrt und schließlich an den
Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften
gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur
der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die
Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung
abhängt.

1. Die Ballons sind mit entzündlichem Gas,
Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen des-
halb fern vom Feuer gehalten werden. Beachte
die Dülle derselben aus Papier, so zerreiße man
sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff-
oder Gummihüllen binde man den Ballon auf-
rechte die Öffnung nach oben und entleere das
Gas durch Drücken, ohne den Stoff viel zu
zerren oder zu reiben; darnach wickle man ihn
glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der
Luft liegt, so gehe man ihm nach und suche zu-
nächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden,
der in einem Käschen oder Körbchen steckt, und
ihn vor Beschädigungen zu sichern. Besonders
vermeide man, den Apparat hart anzufassen oder
mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Ehe
man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen
das Davonfliegen, indem man ihn irgendwo fest-
bindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummihüllen, welche meist einen Durchmesser
von 1 bis 2 Meter haben, vliegen in der Höhe
zu blähen und lassen dann den Apparat mittels
eines Fallschirmes zur Erde niederfallen; gewöhn-
lich bedeckt dieser den Apparat, oder er hängt
in einem Baume fest, während der Apparat unter
ihm hängt oder am Erdboden liegt. Bei dem
Herunterholen ist vor allen Dingen ein Verab-
sagen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung
aller unnötigen Erschütterungen in einem trocknen,
nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er
entweder abgeholt wird oder bis eine für seinen
Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste ein-
trifft, in welcher sich nähere Anweisungen wie
Fragebogen befinden, der möglichst genau auszu-
füllen ist.

An dem Ballon oder an dem Apparate findet
man einen Freiumschlag, der die Adresse enthält,
an welche sobald als irgend möglich unter ge-
nauer Angabe der Nummer des Apparates, des
Namens und Wohnortes des Finders, sowie des
nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche ab-
zuschicken ist.

Der Finder resp. der Abnehmer des Apparates
erhält eine Belohnung von 5 Mark, in besonderen
Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig
oder zeitraubend war, aber mehr. Außerdem wer-
den alle notwendigen Auslagen zurückerstattet. Im
Falle einer mutwilligen Entschädigung eines Appa-
rates oder eines Verlustes, den Schusslasten an
irgend einer Stelle zu finden, wird nicht nur
keine Belohnung gezahlt, sondern auch noch ein
Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet wer-
den.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind
„falschliche Eigentum“.

2. Die zu demselben Zwecke benutzten Dra-
chen haben meist die Gestalt eines vieredigen,

offenen, aus Holz- oder Metallstäben bestehenden
Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahl-
drahtes emporgelassen werden, kommt es gelegent-
lich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück
solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befindet
sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit
oberirdischer Stromzuführung, und liegt die Mög-
lichkeit vor, daß der Drahtendraht mit dem elektri-
schen Starkstrom-Draht in Berührung kommt, so
ist jedes Ergreifen des ersteren mit bloßen Hän-
den oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen
sorgfältig zu vermeiden; man wickle deshalb ein
dickes trocknes Tuch um die Hände, ehe man
den Draht angreift.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in
schräger Bewegung, so verbinde man mit aller
Vorsicht, den nachschleifenden Draht schnell um
einen festen Pfahl oder einen Baum umzufächeln.
Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welcher
eine Leine oder ein Kabelstück nachschleift.

Es kommt auch vor, daß das Drahtkabel, be-
ziehungsweise Ballonkabel, welches dann mehrere
Drachen und Ballons trägt, unten an der Winde
abreißt, dahinschleift und sich von selbst an einem
Gegenstand des Geländes (Baum, Gebüsch usw.)
verhängt und festhält. In diesem Falle bleiben
die Drachen und Ballons gewöhnlich in der Luft
hängen. Sie sind dann nicht herunterzuholen, son-
dern das Observatorium Lindenberg ist sofort durch
Telegramm zu benachrichtigen. Die Kosten werden
erlist.

An dem Falle, daß sich Streifigkeiten über
den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen
Gründen ergeben, wird das königliche Landrats-
amt hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden er-
sucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vor-
schriften die zünftliche Förderung und Unterstützung
zu leisten und ganz besonders durch
Belehrung und gelegentlich gutes Beispiel dabei
mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen
Kulturnationen betriebenen Experimente von Er-
folg begleitet werden.

Rüdesheim, den 26. Juni 1917.

Der königliche Landrat.

Bermischte Nachrichten.

— Mainz, 27. Juni. Die Polizeistunde
wurde vom Kreisamt nunmehr auch für alle
Landgemeinden vorerst bis zum 1. Sep-
tember von 10 auf 11 Uhr abends ausgedehnt.

— Kreuznach. Eine recht gute Idee hatten
die Steigerer der Kirchenerneuerung an den Bäumen
der Kreisstraße nach Bad Münster am Stein-
Korbheim. Die Steigerer waren gegenüber den zur
Zeit so unvernünftig Bierenden anderer Ansicht,
indem keiner den anderen überbot, weshalb jedem
einige Bäume zum Stückhöchstpreis von 1 Mark
angekauft wurden, so daß das Bünd Kirchen
noch lange keine 8 Pfennig kostet.

— Gefälschte Weine. Die „Biebricher Tages-
post“ meldet: Nachdem die Feststellung gemacht
worden ist, daß große Mengen des 1916 er Wei-
nes durch Ueberzuckerung quantitativ „verbessert“
worden sind, ist eine verstärkte Handhabung der
Weinkontrolle angeordnet worden. In einer Reihe
von Fällen ist bereits die vorläufige Beschlag-
nahme von erheblichen Mengen gefälschten 1916 er
Weines angeordnet. Pflicht der Verbraucher ist es,
bei Feststellung von Weinmischungen behördlich zu
sein, indem Proben verdächtigter Weine der Poli-
zei zur chemischen Untersuchung übermitteln werden.

— Was bringt uns die Zeit nach dem Kriege? Auf dem Verbandstage der Baugenossenschaften von Hessen-Nassau und Süddeutschland in Wiesbaden hielt Justizrat Dr. Alberti-Wiesbaden einen viel beachteten Vortrag über die Aussichten der Genossenschaften nach dem Kriege, worin er u. a. ausführte: Er glaubt nicht, daß nach dem Kriege eine allgemeine Wirtschaftskrise zu befürchten sei; überhaupt sieht er nicht allzu schwarz in die Zukunft. Schwierigkeiten während der Uebergangswirtschaft ließen sich nicht wohl vermeiden, immerhin komme uns dabei zugute, daß das Geld für Kriegslieferungen im Lande geblieben sei. Eine Arbeitslosigkeit sei nicht zu erwarten. Wenn auch nach dem Kriege die heute vielfach mit bestem Erfolg beschäftigten Frauen den Männern in der Hauptsache wieder Platz zu machen hätten, so würden viele von ihnen doch weiter beschäftigt werden können, und die übrigen seien in die Lage versetzt, in der Folge mehr zu leisten als bisher. Die Angestellten würden sich auch nach dem Kriege noch lange mit ihren nicht der Leistung entsprechenden Bezügen abzufinden haben. Die Genossenschaften hätten keinen Anlaß, besonders besorgt in die Zukunft zu blicken.

— Berlin, 27. Juni. In der gestrigen Sitzung des Landes-Eisenbahnrates stand als wichtigster Gegenstand die Erhöhung der regelrechten Einheitsfähre für die Personenbeförderung auf der Tagesordnung. Die Vorlage der Regierung wurde angenommen. Demnach beträgt der Preis für 1 Kilometer für die erste Klasse 9 Pfg., für die zweite Klasse 5,3 Pfg., für die dritte Klasse 3,3 Pfg., für die vierte Klasse 2,7 Pfg., das bedeutet außer der Steuer eine Erhöhung von 10 Prozent. Weiterhin wurde die Aufhebung einer größeren Menge von Ausnahmefahren, so für Blei, Zink, Zucker, Holz, Kies, Sand usw., beschlossen.

— Einziehung der Silber- und Nickelmünzen. Ein Erlass preussischer Ministerien nimmt Bezug auf die Erklärung der Reichsfinanzverwaltung vom 2. Mai, daß zur Beilegung der durch Aufspeicherung von Hartgeld hervorgerufenen Kleingeldnot erwogen werde, die Silber- und Nickelmünzen außer Kurs zu setzen und das gewonnene Silber zur Prägung neuer Münzen zu benutzen, und daß im Falle der Einziehung die alten Münzen nicht wieder Geltung erlangen würden. Er ersucht, die Regierungs- und staatlichen Kassen, sowie die kommunalen Kassen und Sparkassen anzuweisen, zur Erleichterung der Ablieferung der angesammelten Bestände den an sie herantretenden Wünschen des Publikums nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Soweit es der bestehende Mangel an kleinem Wechselgeld erfordert, können die Kassen einstweilen die Münzen wieder in den Verkehr geben, bis durch Neuprägungen der Bedarf gedeckt sein wird. Die Kassen sollen ferner dafür sorgen, daß die oben erwähnte Erklärung in weitesten Kreisen, insbesondere auch auf dem Lande, wo nach allen Beobachtungen sehr viel Hartgeld angesammelt sei, bekannt und dabei auch darauf hingewiesen wird, daß, falls durch die vom Reiche in Aussicht genommene Maßnahme die sogenannten Geldhamster geschädigt werden sollten, darauf keine Rücksicht genommen werden könne, da seit längerem vor diesen unvernünftigen Ansammlungen gewarnt worden sei.

— Zentralgenossenschaft des Kartoffelhandels, e. G. m. b. H., Berlin. Unter diesem Titel ist eine Gesellschaft entstanden, die auf genossenschaftlicher Basis den Zusammenschluß des Kartoffelgroßhandels von ganz Deutschland, sowohl der Ueberschuß- als auch der Bedarfsgebiete, erstrebt. Im Rahmen der kriegsernährungswirtschaftlichen Verordnungen will sie durch Gründung zahlreicher Untergenossenschaften eine Vermittlungs- und Ausgleichstätigkeit großen Stils bei der Beschaffung von Kartoffeln, Rüben und ähnlichen Produkten entfalten und ihr praktisches Ziel weiterhin darin sehen, den Kartoffelhandel nach und nach wieder in seine alten Rechte einzusetzen.

— Maßnahmen des Reichs zur Sicherung des Brotauftriebs. Die Reichsstelle für Obst und Gemüse hat für 1917 Lieferungsverträge abgeschlossen, die den deutschen Verbrauch von 8 Millionen Zentner Brotauftrieb sichern, und zwar 5,3 Millionen Zentner Marmelade und Kompott, 2,4 Millionen Zentner Kunsthonig und 400 000 Zentner Rübensaft. Eine Beschlagnahme der Frucht-ernte findet nicht oder nur im äußersten No-

fall statt. Ehe man zu einer Beschlagnahme schreiten würde, kämen Sperrungen besonderer Lieferungsgebiete in Betracht. Baerenwein soll nur noch bis zu 30 Prozent der vorjährigen Produktion gestattet werden.

— Eine Beschränkung des Elektrizitäts- und Gasverbrauchs. Wie von zuständiger Seite mitgeteilt wird, trifft der neuernannte Reichskommissar für Elektrizität- und Kohlenverteilung, Professor Hübler, Vorkehrungen, die zu einer etwa zehnprozentigen Beschränkung des industriellen und privaten Elektrizitäts- und Gasverbrauchs gegen das Vorjahr führen soll. Seit 1913 war der Verbrauch an Elektrizität um 2,6 Milliarden Kilowattstunden auf 10 Milliarden gestiegen, der Gasverbrauch im Mai 1917 gegen Mai 1916 um 70 Prozent. Ueber die Einschränkungen, die nicht gleich durchführbar sind, werden Verhandlungen mit den Direktoren der Elektrizitäts- und Gaswerke gepflogen.

— Entladung der Eisenbahnwagen an Sonntagen und Feiertagen. Durch das Merkblatt, betreffend „Umlauf und wirtschaftliche Verwendung der Eisenbahnwagen“ ist auch Sonntagsarbeit angeordnet. Die infolge des Eisenbahnwagenmangels für den Zivilverkehr vorgeschriebene Entladung von Eisenbahnwagen an Sonn- und Feiertagen gilt auch für alle heimischen militärischen Stellen. Sie haben deshalb dieser Vorschrift ausnahmslos und so lange nachzukommen, bis sie für den Zivilverkehr aufgehoben wird.

— Die Frauenanteile in den Schnell- und Personenzügen kommen bis auf weiteres von jetzt ab in Wegfall, nachdem sich in der letzten Zeit ergeben hat, daß kein besonderes Bedürfnis dafür vorhanden ist.

— Hof- und Personal-Nachrichten. Die Königin von Schweden hat am 27. Juni Karlsruhe verlassen. Der Großherzog, die Großherzogin Luise geleiteten die Königin zur Bahn.

— Majestätsbeleidigungsprozeß. Gegen den aus Kurland stammenden außerordentlichen Professor der Theologie an der Universität Königsberg, Friedrich Lezius, einen Vortragsführer der Alldeutschen in Ostpreußen, ist Anklage wegen Majestätsbeleidigung erhoben. Die Verhandlung findet am 10. Juli statt. Lezius wurde vor kurzem auch vom Lehramt bereits suspendiert.

— Die Maschinen-Ausgleichsstellen (ehrenamtliche Organisationen des Vereins deutscher Ingenieure) sind vom Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt u. a. mit dem Ausgleich von Werkzeugmaschinen, Elektromotoren, Reparaturvermittlung für landwirtschaftliche Maschinen und dergleichen beauftragt. Für den Stadt- und Landkreis Wiesbaden, sowie für die Kreise Rheingau, St. Goarshausen, Unterhannau, Unterlahn, Mainz, Bingen, Oppenheim, Alzey, Kreuznach, Simmern und Zell befindet sich die zuständige Maschinen-Ausgleichsstelle in Wiesbaden, Herrngartenstraße 5.

Neueste Drahtnachrichten.

— Berlin, 27. Juni. Der „B. Z.“ wird aus Genf gemeldet: Wie der „Secolo“ berichtet, findet die Hauptabstimmung des allrussischen Arbeiter- und Soldatenkongresses über die Frage, ob Krieg oder Frieden, endgültig am 8. Juli statt.

— Basel, 26. Juni. Das „Echo de Paris“ meldet, im Hauptausschuß der Kammer sei ein Regierungsantrag auf Neubewilligung von 15 Milliarden Franken Kredit eingegangen, die zur Fortführung des Krieges bis 31. Dezember dienen. Die geforderte Summe bringt gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres eine Steigerung von nahezu 50 Prozent.

— Bern, 26. Juni. (ab.) „Journal des débats“ gibt zu der sozialistischen Agitation auf Veröffentlichung der französisch-russischen Geheimverträge eine Meldung des Petersburger Blattes „Dien“ wieder, wonach die Geheimverträge Rußlands durch den russischen Verzicht auf gewisse Erwägungen gegenstandslos geworden wären und kaum noch gültige Kraft hätten. „Journal des débats“ glaubt, daß diese Stellungnahme des offiziellen Rußlands die ganze Frage der Geheimverträge, soweit sie gewisse Angliederungen betreffen, erübrigt hat.

— Bern, 27. Juni. In den neuen französischen Steuern ist eine Erhöhung von 50 bis 80 Prozent geplant. Der letztere Satz soll auf die Kriegsgewinne von über 1 Million in An-

wendung kommen. In 7 bis 8 Monaten hofft man hierdurch 200 bis 300 Millionen einnehmen. Von der Besteuerung der Eisenbahnverpackungen, der Erhöhung des Personentarifs und der Porti erhofft man 450 Millionen. In diese Summe ist ein Betrag eingeschlossen, den man durch Eintrittsgelder in den Museen zu erzielen hofft. 500 Millionen soll eine Besteuerung aller Schankwirtschaften, 30 Millionen die Steuer auf den Verbrauch von Gas und Elektrizität einbringen.

— Basel, 27. Juni. (ab.) Dem „Schweiz. Allg. Pressedienst“ wird aus London gemeldet: Der Leiter des englischen Zivildienstes Chamberlain erklärte vor einigen Tagen, die russische Revolution habe jedenfalls das Gute, daß sie den Verbündeten die Verantwortung für den Fehlschlag des Krieges abnehme. Der Friede könne nicht mehr als eine Niederlage der Alliierten und ein aus der eigenen Kraft der Mittelmächte gewonnener Sieg angesehen werden.

Daraus geht hervor, daß man in England das Volk allmählich auf einen erfolglosen Kriegsausgang vorbereitet. (Es will viel sagen, wenn Chamberlain es jetzt wagen darf, von einem „Fehlschlag des Krieges“ und einem „Sieg der Mittelmächte“ überhaupt zu reden. D. Schriftl.)

— Amsterdam, 27. Juni. Die englischen Verluste am 18. und 19. Juni betragen nach englischen Blätterangaben 750 Offiziere (155 gefallen) und 18080 Mann.

— Amsterdam, 27. Juni. Reuter meldet aus Madrid: Der Ministerrat beschloß die Behauptung des Belagerungszustandes in Madrid.

— Paris, 27. Juni. Agence Havas meldet: In St. Jean de Maurienne fand eine Militärberatung statt, an der Generalissimo Cadorna, der englische General Noddisse, sowie die Generäle Foch und Bernin teilnahmen. Obwohl die größte Zurückhaltung über den Gegenstand der behandelten Fragen geboten ist, ist doch soviel gewiß, daß Cadorna und Foch zu einem Einverständnis über die Art des Zusammenarbeitens der französischen und italienischen Truppen bei den begonnenen Operationen in Kleinasien gekommen sind. Sie haben auch die Lage geprüft, die sich auf dem Balkan infolge der jüngsten Ereignisse in Griechenland ergeben hat. Sie erörterten ferner die Frage einer allgemeinen Offensive, die die Alliierten jetzt gleichzeitig beginnen müßten, da es mehr als gewiß scheint, daß Rußland demnächst in der Lage sein wird, auch seinerseits die Offensive zu ergreifen. — (So lautet die Pariser Meldung; ganz anders klingt folgende Drahtnachricht. D. Schriftl.)

— Kopenhagen, 27. Juni. Kürzlich aus England eingetroffene Reisende berichten, daß in Liverpool und Manchester auf den Werften Streiks an der Tagesordnung sind. Der Schiffsverkehr in den englischen Häfen hat in letzter Zeit merklich abgenommen. In Edinburgh und Perth verlangten neulich die streikenden Arbeiter ernstlich entweder Frieden oder Ausfahrt der Flotte. Holländisches Gemüse ist in England außerordentlich teuer. Für den Kopf Salat bezahlen die Großhändler bei Eintreffen der Schiffe 35 Pfennige. Trotzdem herrscht in vielen englischen Städten größter Mangel an Kartoffeln und Gemüse.

— Petersburg, 27. Juni. Petersburger Telegraphenagentur. Der Justizminister hat ein Gesetz gutgeheißen, das die Frauen ermächtigt, vor Gericht die väterliche Gewalt auszuüben. Der vom Minister des Innern ausgearbeitete Gesetzesvorschlag über die Gewerbefreiheit gelangte zur Annahme. Der Gewerkschaftswechsel findet durch eine mündliche Erklärung vor den betreffenden Geistlichen oder deren Religionsgemeinschaft statt. Der Glaube der Unmündigen bis zu 9 Jahren wird vom Vater bestimmt.

— Stockholm, 27. Juni. „Birskewija Bidsmotti“ teilt das Gerücht mit, daß sich das französische Hauptquartier gegen die Entsendung weiterer russischer Verstärkungen an die französische und Salonifront ausgesprochen habe. Auch wolle man die russischen Truppen in Frankreich wieder heim schicken.

— Berantw. Schriftleitung: J. B. Meß, Rübensack.



Bekanntmachung.

Bei der am 4. d. Mts. stattgefundenen vierten öffentlichen Verlosung der am 2. Januar 1918 rückzahlbaren $3\frac{1}{2}\%$ Schuldverschreibungen der Hessischen Landesbank Buchstabe N sind die nachstehenden Nummern gezogen worden:

195 Stück Buchstabe N. a. zu 200 M. Nr. 7. 12. 15. 37. 44. 52. 67. 71. 72. 88. 92. 95. 99. 108. 116. 129. 146. 170. 187. 200. 206. 217. 233. 261. 270. 282. 286. 294. 336. 354. 415. 428. 459. 493. 507. 516. 535. 622. 668. 699. 708. 801. 838. 848. 862. 912. 926. 958. 967. 988. 991. 1014. 1044. 1065. 1068. 1091. 1105. 1110. 1117. 1166. 1180. 1209. 1227. 1238. 1241. 1246. 1257. 1268. 1269. 1270. 1271. 1272. 1274. 1299. 1322. 1323. 1327. 1328. 1373. 1409. 1430. 1434. 1439. 1458. 1471. 1488. 1491. 1494. 1538. 1552. 1612. 1613. 1615. 1630. 1668. 1675. 1678. 1702. 1733. 1788. 1803. 1828. 1844. 1887. 1922. 1953. 1957. 1990. 1995. 2018. 2042. 2056. 2061. 2102. 2110. 2115. 2170. 2178. 2187. 2196. 2211. 2230. 2264. 2277. 2320. 2339. 2342. 2406. 2409. 2434. 2461. 2462. 2465. 2575. 2588. 2605. 2606. 2621. 2626. 2629. 2631. 2633. 2635. 2655. 2690. 2694. 2699. 2701. 2702. 2709. 2714. 2741. 2755. 2774. 2794. 2800. 2847. 2848. 2863. 2870. 2909. 2916. 2922. 2963. 2964. 3021. 3070. 3091. 3142. 3149. 3251. 3262. 3275. 3286. 3329. 3331. 3346. 3359. 3374. 3385. 3386. 3387. 3400. 3401. 3403. 3425. 3427. 3430. 3433. 3440. 3441. 3449. 3461. 3467. 3472.

401 Stück Buchstabe N. b. zu 500 M. Nr. 2. 8. 22. 23. 28. 32. 42. 59. 60. 61. 75. 81. 86. 120. 122. 123. 133. 144. 145. 170. 172. 189. 191. 194. 195. 196. 206. 226. 231. 243. 268. 277. 350. 380. 396. 397. 398. 400. 403. 410. 418. 422. 438. 440. 448. 492. 505. 508. 510. 515. 567. 587. 589. 599. 682. 692. 719. 753. 825. 843. 844. 869. 877. 899. 928. 956. 963. 967. 986. 987. 1127. 1128. 1132. 1140. 1172. 1226. 1240. 1272. 1293. 1306. 1307. 1308. 1310. 1355. 1360. 1372. 1394. 1398. 1424. 1436. 1471. 1520. 1550. 1555. 1615. 1617. 1618. 1650. 1657. 1724. 1731. 1733. 1741. 1769. 1770. 1788. 1815. 1841. 1859. 1860. 1862. 1887. 1888. 1919. 1923. 1929. 1931. 1932. 1933. 1948. 1949. 1953. 1958. 1980. 2001. 2047. 2072. 2089. 2092. 2129. 2137. 2150. 2152. 2153. 2154. 2155. 2156. 2171. 2172. 2185. 2212. 2242. 2260. 2299. 2310. 2311. 2329. 2335. 2352. 2353. 2366. 2369. 2379. 2399. 2429. 2430. 2434. 2448. 2453. 2455. 2457. 2490. 2492. 2495. 2496. 2525. 2534. 2544. 2548. 2559. 2576. 2603. 2608. 2622. 2624. 2627. 2628. 2632. 2644. 2646. 2660. 2672. 2674. 2680. 2696. 2698. 2699. 2736. 2737. 2738. 2740. 2761. 2765. 2809. 2829. 2830. 2905. 2911. 2912. 2944. 2977. 2982. 2984. 3000. 3041. 3048. 3051. 3100. 3109. 3123. 3146. 3168. 3174. 3184. 3194. 3214. 3215. 3217. 3227. 3250. 3258. 3263. 3269. 3284. 3303. 3321. 3322. 3326. 3336. 3339. 3358. 3360. 3366. 3378. 3392. 3397. 3407. 3417. 3445. 3456. 3469. 3490. 3501. 3505. 3523. 3537. 3538. 3549. 3552. 3573. 3582. 3584. 3585. 3605. 3614. 3625. 3627. 3629. 3664. 3678. 3693. 3694. 3701. 3729. 3732. 3750. 3768. 3776. 3781. 3784. 3786. 3805. 3808. 3812. 3831. 3867. 3902. 3950. 3951. 3952. 3953. 3954. 3956. 3995. 4000. 4001. 4009. 4024. 4033. 4064. 4066. 4110. 4111. 4121. 4131. 4143. 4145. 4183. 4211. 4213. 4223. 4239. 4242. 4312. 4331. 4332. 4343. 4348. 4354. 4426. 4433. 4438. 4458. 4502. 4548. 4603. 4611. 4668. 4674. 4679. 4700. 4750. 4784. 4789. 4790. 4797. 4849. 4875. 4876. 4877. 4926. 4932. 4973. 4999. 5014. 5036. 5040. 5042. 5096. 5139. 5140. 5145. 5176. 5192. 5199. 5235. 5259. 5277. 5278. 5289. 5290. 5295. 5296. 5313. 5320. 5321. 5339. 5347. 5365. 5371. 5378. 5382. 5398. 5400. 5405. 5420. 5429. 5479. 5491. 5492. 5501. 5519. 5539. 5592. 5593. 5601. 5637. 5660. 5662. 5666. 5681. 5728. 5733. 5740. 5749. 5793. 5833. 5853. 5873. 5874. 5875. 5901. 5914. 5932. 5935. 5937. 5957. 5969. 5983. 5999. 6000.

338 Stück Buchstabe N. c. zu 1000 M. Nr. 3. 7. 11. 19. 33. 60. 64. 76. 86. 100. 106. 107. 136. 144. 148. 154. 185. 191. 206. 223. 263. 282. 302. 308. 315. 321. 326. 328. 356. 379. 413. 429. 437. 477. 479. 532. 562. 565. 574. 586. 609. 664. 666. 720. 738. 755. 756. 800. 819. 831. 850. 855. 900. 931. 942. 954. 966. 980. 1003. 1005. 1018. 1045.

1048. 1052. 1076. 1092. 1101. 1102. 1114. 1164. 1174. 1186. 1187. 1192. 1193. 1198.
 1256. 1265. 1277. 1280. 1296. 1298. 1322. 1344. 1356. 1362. 1389. 1399. 1400. 1421.
 1423. 1441. 1455. 1483. 1484. 1508. 1528. 1530. 1562. 1564. 1600. 1611. 1619. 1626.
 1643. 1645. 1646. 1655. 1666. 1684. 1692. 1693. 1699. 1705. 1720. 1721. 1731. 1772.
 1775. 1835. 1841. 1910. 1923. 1924. 1964. 1999. 2011. 2021. 2065. 2092. 2102. 2125.
 2131. 2201. 2235. 2241. 2243. 2245. 2256. 2274. 2281. 2290. 2303. 2349. 2380. 2407.
 2417. 2426. 2452. 2453. 2469. 2470. 2506. 2521. 2535. 2539. 2546. 2558. 2562. 2582.
 2592. 2601. 2602. 2624. 2627. 2639. 2640. 2659. 2660. 2662. 2673. 2682. 2740. 2744.
 2750. 2762. 2765. 2770. 2797. 2798. 2804. 2831. 2861. 2866. 2873. 2878. 2911. 2915.
 2932. 2942. 2945. 2947. 2960. 2962. 3029. 3071. 3094. 3111. 3147. 3149. 3166. 3178.
 3188. 3201. 3210. 3256. 3262. 3273. 3288. 3308. 3311. 3316. 3317. 3341. 3393. 3414.
 3424. 3457. 3461. 3467. 3486. 3494. 3518. 3561. 3614. 3620. 3631. 3637. 3653. 3712.
 3721. 3726. 3729. 3740. 3762. 3768. 3781. 3800.

94 Stück Buchstabe N. d. zu 2000 M. Nr. 2. 30. 32. 33. 47. 48. 49. 57. 60. 68. 73. 83. 93.
 97. 118. 126. 142. 146. 173. 176. 215. 225. 237. 238. 246. 259. 269. 283. 299. 322. 359.
 362. 419. 420. 437. 455. 470. 475. 476. 490. 511. 526. 531. 535. 554. 561. 569. 575.
 585. 618. 687. 693. 707. 713. 727. 777. 780. 794. 811. 818. 824. 825. 830. 857. 859.
 872. 913. 916. 983. 1017. 1020. 1029. 1030. 1031. 1042. 1043. 1049. 1086. 1105. 1126.
 1132. 1141. 1150. 1163. 1180. 1199. 1200. 1223. 1227. 1229. 1230. 1232. 1239. 1249.

Die Rückzahlung der ausgelosten Kapitalbeträge erfolgt gegen Einlieferung der in **kursfähigem** **Zustande** befindlichen Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Zins- und Erneuerungsscheinen bei der **Landesbank-Hauptkasse in Wiesbaden** und bei **sämtlichen Landesbankstellen**, sowie bei der **Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin**, der **Direktion der Diskonto-Gesellschaft in Frankfurt a. M.** und der **Eidgenössischen Bank in Basel**.

Von den auf frühere Jahre ausgelosten Schuldverschreibungen Buchst. N sind **keine Stücke rückständig**. Von den auch nur alle 5 Jahre zur Auslosung kommenden Schuldverschreibungen Buchst. M, O und P sind die nachstehend verzeichneten, ausgelosten Stücke noch rückständig:

| | | |
|-------------------|---|---|
| Buchst. M. a. Nr. | 21. 245. 629. 942. 1215. 1647. 1703. 1812. 2082.
2182. 2479. 2610. 2691. 2947. 3154. 3328. 3453. 3465 | Rückzahlbar
am
1. Juli 1915. |
| Buchst. M. b. Nr. | 1. 40. 43. 182. 578. 597. 741. 804. 814. 893. 962.
1128. 1477. 1555. 1897. 1986. 2051. 2100. 2151.
2172. 3285. 3361. 3565. 3647. 4072. 4202. 4354.
4409. 4524. 4551. 4804. 5086. 5440. 5523. 5545.
5734. 5814. 5932. 5993 | |
| Buchst. M. c. Nr. | 639. 1206. 1304. 1372. 1400. 1560. 1616. 1777.
1778. 2056. 3143. 3799 | |
| Buchst. O. a. Nr. | 624. 894 | |
| Buchst. O. b. Nr. | 22. 172. 284. 362. 465. 492. 1092. 1480. 1600. 2004.
2441. 2568. 3561. 3697. 3970. 4087. 4114. 4748 | Rückzahlbar
am
2. Januar 1916. |
| Buchst. O. c. Nr. | 200. 254. 358. 694. 777. 1249. 1645. 1877. 1932.
1965. 2068. 2263. 2299. 2342. 2584. 2862. 3439.
3708. 3760 | |
| Buchst. P. b. Nr. | 3879. (Rückzahlbar am 2. Januar 1909.) | |

Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden **wiederholt** zur Erhebung der Kapitalbeträge **aufgefordert**.

Zur **Anlage** empfehlen wir **ohne jegliche Berechnung von Nebenkosten** zur Zeit unsere **4 1/2%** Schuldverschreibungen. Diese Schuldverschreibungen werden von uns bis auf weiteres zu einem **1 1/2%** **niedrigeren Zinsfuß** beliehen als andere Wertpapiere und gebührenfrei in Verwahrung und Verwaltung genommen.

Wiesbaden, den 8. Juni 1917.

Direktion der Nassauischen Landesbank.